

compact

aktuelle Informationen für Mandanten

ESC compact Spezial, April 2010

Internationales Steuerrecht

Steuern aktuell

Entwicklungen im internationalen Steuerrecht

1. Verlustabzugsmöglichkeiten innerhalb der EU/des EWR Seite 2
2. Neues bei der Hinzurechnungsbesteuerung Seite 4
3. Betriebsausgabenabzug bei ausländischen Beteiligungen Seite 6
4. Internationales Steuerrecht in Kurzform Seite 7

ESC intern

- Veranstaltungen im Ausblick Seite 10

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser letztes ESC compact Spezial zum internationalen Steuerrecht liegt ein Jahr zurück. In diesem Jahr sind in der Rechtsprechung einige grundlegende Entscheidungen zum internationalen Steuerrecht ergangen und auch der Gesetzgeber hat mit zahlreichen Neuregelungen das internationale Steuerrecht verändert.

Mit dieser Mandanteninformation stellen wir Ihnen die wichtigsten Neuentwicklungen des letzten Jahres in der gebotenen Kürze vor. Die Neuregelungen sind insbesondere für international tätige Unternehmen von Relevanz. Daneben sind aber auch Privatpersonen von den neuesten Entwicklungen betroffen.

Zu den Änderungen im Umsatzsteuerrecht bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen, die wir nachfolgend nicht behandeln, beachten Sie bitte unser ESC compact aus dem letzten Jahr, das sich ausführlich mit diesem Thema beschäftigt. Zur der hier nur kurz behandelten Frage des grenzüberschreitenden Spendenabzugs finden Sie detaillierte Informationen in unserem ESC compact Spezial Stiftungen und gemeinnützige Organisationen. Alle ESC compact und ESC compact Spezial Ausgaben stehen für Sie zum Download bereit unter www.esche.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Autorenteam

1. Verlustabzugsmöglichkeiten innerhalb der EU/des EWR

Die Möglichkeit, die im Ausland durch eine Betriebsstätte bzw. eine Tochtergesellschaft erzielten Verluste in Deutschland steuerlich geltend zu machen, ist im letzten Jahr insbesondere durch die Rechtsprechung weiterentwickelt worden.

Betriebsstätte

Bei Verlusten einer ausländischen Betriebsstätte ist die Abzugsfähigkeit beim deutschen Stammhaus fraglich, wenn die Gewinne der Betriebsstätte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) in Deutschland von der Besteuerung freigestellt sind. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) und darauf aufbauend des Bundesfinanzhofs („BFH“) ist allgemein anerkannt, dass auch in diesem Fall

jedenfalls endgültige Verluste beim deutschen Stammhaus geltend gemacht werden können. Das Finanzgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 18.11.2009 (6 K 147/08) dazu Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ein derartiger endgültiger Verlust vorliegt. In dem zu entscheidenden Fall war die Betriebsstätte aufgelöst worden, bevor die Verluste im Ausland steuerlich geltend gemacht werden konnten. In einem solchen Fall liegen nach der Rechtsprechung endgültige Verluste vor. Aus den Erwägungen des Finanzgerichts lässt sich aber zudem ersehen, dass auch eine zeitliche Begrenzung eines Vor- oder Rücktrags von Verlusten im Ausland zu endgültigen Verlusten führen kann, wenn die fraglichen Verluste in diesem Zeitraum im Ausland nicht geltend gemacht werden können. Können

Abzug von Betriebsstättenverlusten

die Verluste dagegen durch Übergehen des Betriebsstättenvermögens auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, liegen keine endgültigen Verluste vor, so dass ein Abzug der Verluste beim Stammhaus nicht möglich ist. Ausgeschlossen ist ein Verlustabzug beim Stammhaus auch dann, wenn der Verlustabzug im Ausland in europarechtswidriger Weise durch das ausländische Steuerrecht verhindert wird. Ob die Finanzverwaltung diesem weiten Verständnis endgültiger Verluste in der neueren Rechtsprechung folgen wird, bleibt abzuwarten. In Anbetracht der vorangegangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung scheint es allerdings eher unwahrscheinlich, dass sie ohne Weiteres in einem derart weiten Umfang die Abzugsfähigkeit ausländischer Verluste im Inland zulässt.

Der im Ausland erzielte Verlust kann nur für Zwecke der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer geltend gemacht werden. Für Gewerbesteuerzwecke kann er auch nach der oben dargestellten Rechtsprechung nicht gewinnmindernd abgezogen werden, da er nicht in einer inländischen Betriebsstätte erzielt wird.

Noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, in welchem Veranlagungszeitraum der ausländische Verlust bei dem inländischen Stammhaus geltend gemacht werden kann. Die neuere Rechtsprechung scheint von einem Verlustabzug im Jahr seiner Entstehung und nicht im Jahr, in dem feststeht, dass er endgültig ist, auszugehen. Die „Finalität“ des Verlustes ist nach dieser Rechtsprechung – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – ein rückwirkendes Ereignis, das eine Änderung des Steuerbescheids im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung nach den allgemeinen Voraussetzungen ermöglicht. Dieser Verlust kann dann unter den allgemeinen Voraussetzungen beim Stammhaus vor- und zurückgetragen werden. In der Praxis wird insofern darauf zu achten sein, dass der Steuerbescheid des Veranlagungs-

zeitraums, in dem der Verlust geltend gemacht werden soll, noch geändert werden kann. Außerdem ist im Falle eines Vor- oder Rücktrags des Verlustes darauf zu achten, dass dieser Verlust festgestellt wird. Auch wenn ein ausländischer Verlust dem Grunde nach im Inland abziehbar ist, können sich bei der tatsächlichen Berücksichtigung verfahrensrechtliche Schwierigkeiten ergeben.

Tochtergesellschaft

Die Nutzung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften im Inland dürfte durch das Urteil des EuGH vom 25.02.2010 in der Rechtssache X-Holding BV (C-337/08) eingeschränkt worden sein. Der EuGH hat für das niederländische Steuerrecht entschieden, dass eine grenzüberschreitende Gruppenbesteuerung unter europarechtlichen Gesichtspunkten nicht notwendig ist. Diese Frage ist eine wesentliche Vorfrage für die Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Verlustausgleichs bei Kapitalgesellschaften. Verluste, die von einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft erzielt werden, dürften nach der neuen EuGH-Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen bei einer deutschen Muttergesellschaft abziehbar sein. Zwar kann in der Versagung einer grenzüberschreitenden Gruppenbesteuerung nach Ansicht des EuGH ein Verstoß gegen die vom Europarecht garantierten Grundfreiheiten des Steuerpflichtigen liegen. Dieser kann aber mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass der Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit haben dürfe, durch entsprechende Gestaltung des Kreises der in die Gruppenbesteuerung einzubeziehenden Gesellschaften zu wählen, welche Gewinne und Verluste aus welchen Ländern miteinander verrechnet werden können. Eine Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse in dem Sinne, dass Verluste und Gewinne einer Tochterkapitalgesellschaft nur in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerlich zu berücksichtigen seien, ist nach Auffassung des EuGH im Grundsatz anzuerkennen.

Abzug von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften

Eine Organschaft nach deutschem Recht setzt zudem einen wirksamen Ergebnisabführungsvertrag voraus. Da ein solcher Unternehmensvertrag im Ausland regelmäßig unbekannt ist, kann ein grenzüberschreitender Ergebnisabführungsvertrag in der Praxis nur in den seltensten Fällen abgeschlossen werden. Teilweise wird es für möglich gehalten, die steuerlichen Wirkungen einer Organschaft im grenzüberschreitenden Fall durch eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Übernahme der Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft herbeizuführen. Noch nicht geklärt ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine (schuldrechtliche) Ver-

pflichtung der Muttergesellschaft, die Verluste der Tochtergesellschaft auszugleichen, unter europarechtlichen Gesichtspunkten zur Folge hat, dass diese Verluste bei der Muttergesellschaft im Inland berücksichtigt werden können. Das Finanzgericht Niedersachsen (6 K 406/08) hat diese Möglichkeit in einer neueren Entscheidung im Ergebnis jedenfalls nicht ausgeschlossen. In Anbetracht der Zurückhaltung der Finanzverwaltung, im Ausland erzielte Verluste im Inland zu berücksichtigen, dürfte auch bei einer derartigen Verpflichtung eine Verlustberücksichtigung bei der Muttergesellschaft nicht akzeptiert werden.

2. Neues bei der Hinzurechnungsbesteuerung

Werden durch eine Betriebstätte im EU- bzw. EWR-Ausland sog. passive Einkünfte erzielt, werden diese auch dann in Deutschland besteuert, wenn in dem jeweiligen DBA mit dem Betriebstättenstaat die Freistellungsmethode vereinbart ist. Die ausländische Steuer wird in Deutschland auf die auf diese Einkünfte entfallende deutsche Steuer angerechnet. Auch wenn der Übergang von der Freistellungsmethode zur Anrechnungsmethode per se nach der Auffassung des EuGH (Urteil vom 06.12.2007, C-298/05 – Columbus Container) nicht gegen das Europarecht verstößt, ist nach der Ansicht des BFH ein derartiger Wechsel der Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung innerhalb der EU und dem EWR nur in begrenztem Umfang möglich.

Der BFH hat mit Urteil vom 21.10.2009 (I R 114/08) entschieden, dass die Anwendung der Anrechnungsmethode statt der Freistellungsmethode im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nur in Betracht kommt, wenn der Steuerpflichtige

nicht nachweisen kann, dass er im Ausland eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die nicht eine rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Gestaltung darstellt. Dies ist nach Auffassung der Rechtsprechung jedenfalls dann der Fall, wenn die Betriebstätte aktiv, ständig und nachhaltig am Wirtschaftsleben im Ausland teilnimmt, über entsprechend qualifiziertes Personal und geeignete Geschäftsräume („Substanz“) verfügt und die Betriebstätten-einkünfte aus eigener Tätigkeit erzielt werden.

Der BFH hat in dem zu entscheidenden Sachverhalt eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit auch bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter anerkannt. Einem derartigen Gegenbeweis bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter stand die Finanzverwaltung bisher kritisch gegenüber. Für passive Einkünfte, die von einer ausländischen Tochtergesellschaft erzielt werden, ist ein derartiger Gegenbeweis durch Nachweis einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit gesetzlich vorgesehen. Dennoch

Substanz- erfordernis

hat das BMF mit Schreiben vom 08.01.2007 bei Einkünften mit Kapitalanlagecharakter den Gegenbeweis nur in Sonderfällen zugelassen. Auch wenn diese Regelung nicht in das Gesetz übernommen worden ist, ist vertreten worden, dass für Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Der BFH hat den Gegenbeweis für alle Einkünfte – unabhängig vom Gesetzeswortlaut – durch europarechtskonforme Auslegung hergeleitet. Die Möglichkeit zum Gegenbeweis besteht dabei nicht nur bei einer Tätigkeit einer ausländischen Betriebsstätte, sondern auch in Bezug auf ausländische Tochtergesellschaften.

Da das Urteil des BFH nicht zur geltenden Rechtslage ergangen ist, bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung diese Auffassung beibehält.

Das Finanzgericht Niedersachsen (6 K 476/06) hat sich unter einem anderen Gesichtspunkt mit dem Substanzerfordernis beschäftigt. Das Vorliegen passiver Einkünfte – die bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen – hängt insbesondere bei Handel, Dienstleistungen und dem Betrieb von Kredit- und Versicherungsunternehmen davon ab, ob ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb im Ausland unterhalten wird. Dafür ist eine sachliche und personelle Mindestausstattung erforderlich, an deren Umfang je nach Art der Tätigkeit unterschiedliche Anforderungen zu stellen sind. Die bisherige Rechtsprechung hat bereits in anderem Zusammenhang sehr geringe Anforderungen an die sachliche und personelle Mindestausstattung gestellt. Diese Rechtsprechung hat das Finanzgericht Niedersachsen fortgeführt und – entgegen

der Auffassung der Finanzverwaltung – auch im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung angewendet. Nach dieser Rechtsprechung ist nicht Voraussetzung, dass im Ausland eigenes Personal oder eigene Büroräume vorhanden sind. Ausreichend sei, wenn ein Entscheidungsgremium vorhanden sei, das die Handlungsfähigkeit sicherstelle, und zudem die Tätigkeit durch eine konzerninterne Servicegesellschaft (und nicht durch einen fremden Dritten) erbracht würden. Entscheidend sei eine Gesamtbetrachtung nicht nur der fraglichen Gesellschaft, sondern auch der nachgeschalteten Tochtergesellschaften (sog. Konzernbetrachtung). Zudem sieht es das Finanzgericht Niedersachsen – anders als die Finanzverwaltung – nicht als erforderlich an, dass eine Tätigkeit im ausländischen Staat erfolgen muss.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit diese Rechtsprechung auf andere Tätigkeiten als den dem Urteil zu Grunde liegenden Betrieb von Versicherungsunternehmen übertragbar ist. Eine Übertragung auf den Bereich Handel und Dienstleistungen dürfte schwierig sein, da die (unterstützende) Tätigkeit einer Konzerngesellschaft in der Regel zu einer schädlichen Mitwirkung führt, die die Hinzurechnungsbesteuerung erst auslöst.

Die Argumentation des Finanzgerichts Niedersachsen zum Vorliegen passiver Einkünfte kann möglicherweise auch für den Gegenbeweis bei der Hinzurechnungsbesteuerung nutzbar gemacht werden. Insoweit ist zwar kein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich, sondern eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit im Ausland. Eine solche dürfte aber jedenfalls bei einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb vorliegen.

Einkünfte aus passiver Tätigkeit

3. Betriebsausgabenabzug bei ausländischen Beteiligungen

Bezieht eine Kapitalgesellschaft Einkünfte in Form von Dividenden, sind diese steuerfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Dividenden handelt. Allerdings gelten nach nationalem deutschem Steuerrecht 5 % dieser Dividenden pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Für grenzüberschreitende Dividenden einer ausländischen Kapitalgesellschaft an ihren deutschen Gesellschafter in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ist in vielen DBA geregelt, dass Dividenden von der Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Gesellschafters, d.h. in Deutschland, freizustellen sind.

Mit Urteil vom 14.01.2009 (I R 47/08) hat der Bundesfinanzhof noch einmal klar gestellt, dass die Freistellung der Dividenden nach nationalem Recht und nach dem Doppelbesteuerungsabkommen nebeneinander anwendbar sind. Nach dieser Rechtsprechung dürfte der Steuerpflichtige die jeweils für ihn günstigere Regelung in Anspruch nehmen. Auch wenn beide Regelungen grundsätzlich die Steuerfreistellung der Dividende vorsehen, können sich im Detail Unterschiede ergeben. Die Freistellung nach dem DBA wird in aller Regel – anders als die Freistellung nach nationalem Recht – von einer Mindestbeteiligungsquote abhängig sein. Andererseits sieht das nationale Recht in bestimmten Fällen Ausnahmen von der Freistellung vor, die im DBA nicht enthalten sind.

Folgt man dieser Rechtsprechung, nach der beide Regelungen nebeneinander stehen, lässt sich argumentieren, dass die Wahl, nach welcher Norm eine Dividende steuerfrei ist, auch Einfluss auf den Abzug von Betriebsausgaben haben kann, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen. Bei einer Steuerfreistellung nach nationalem Recht gelten stets 5 % als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe und erhöhen damit den steuerpflichtigen Gewinn. Die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben können allerdings abgezogen werden. Sofern die Freistellung nach dem DBA gewählt wird, sind Betriebsausgaben nicht abzugsfähig. Es lässt sich in diesem Fall argumentieren, dass aber auch keine pauschale Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinns beim Dividendenempfänger erfolgt. Im Ergebnis wäre eine Freistellung nach nationalem Recht daher für den Steuerpflichtigen vorteilhaft, wenn er Betriebsausgaben hat, die höher als 5 % der erhaltenen Dividende sind. Sind seine Betriebsausgaben dagegen geringer als 5 % der erhaltenen Dividende, wäre die Anwendung der Freistellung nach DBA für ihn vorteilhaft, auch wenn in diesem Fall die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nicht abziehbar sind. Er würde allerdings die Erhöhung seines steuerpflichtigen Gewinns um 5 % des Dividendenbetrags vermeiden.

4. Internationales Steuerrecht in Kurzform

Anwendung von DBA auf Personengesellschaften

Mit Datum vom 16.04.2010 hat das Bundesfinanzministerium („BMF“) ein Schreiben zur Anwendung von DBA auf Personengesellschaften veröffentlicht. In diesem Schreiben nimmt das BMF insbesondere zur Abkommensberechtigung von Personengesellschaften, zur Einordnung der Einkünfte als Unternehmensgewinne und in diesem Zusammenhang auch zur Abgrenzung zu anderen abkommensrechtlichen Einkunftsarten, zu Aktivitätsklauseln in den DBA, zu Qualifikationskonflikten und zur Behandlung von Sondervergütungen Stellung. Die Finanzämter werden bei der Besteuerung die in diesem BMF-Schreiben dargelegten Rechtsauffassungen zu den einzelnen Themenbereichen zu Grunde legen, auch wenn sie teilweise der Rechtsprechung widersprechen. In diesen Fällen kann der Steuerpflichtige seine Rechte nur durch Einlegung von Rechtsmitteln wahren.

Internationaler Auskunftsaustausch

Am 29.07.2009 ist das Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) verabschiedet worden. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass der Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug, die Befreiung von Kapitalertragsteuer bei Zahlungen an ausländische Empfänger oder die (teilweise) Steuerfreiheit von Dividenden aus dem Ausland an besondere Mitwirkungs- und Nachweispflichten geknüpft werden kann, wenn es sich bei dem ausländischen Staat um eine sog. Steueroase handelt. Mit Schreiben vom 05.01.2010 hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass derzeit kein Staat als Steueroase angesehen werden kann. Damit hat das Gesetz insoweit keinen Anwendungsbereich.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Schuldzinsen

Leistet ein Gewerbetreibender Zinszahlungen, können diese für Gewerbesteuerzwecke nicht uneingeschränkt gewinnmindernd geltend gemacht werden, sondern sind teilweise hinzuzurechnen. Der BFH hat mit Beschluss vom 27.05.2009 dem EuGH die Frage vorgelegt, ob diese Hinzurechnung gegen die Zins- und Lizenzrichtlinie verstößt, nach der grenzüberschreitende Zinszahlungen innerhalb eines Konzerns im Quellenstaat nicht besteuert werden dürfen.

Dokumentationsanforderungen bei Verrechnungspreisen

Für konzerninterne Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, an denen im Ausland ansässige Gesellschaften beteiligt sind, gelten besondere Dokumentationsanforderungen. Der EuGH hat mit Urteil vom 21.01.2010 in der Rechtssache SGI (C-311/08) entschieden, dass in den erhöhten Dokumentationsanforderungen bei grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen grundsätzlich kein Verstoß gegen das Europarecht liegt. Zwar liege in den – im Vergleich zum reinen Inlandssachverhalt – erhöhten Anforderungen eine Beschränkung der Grundfreiheiten. Dieser Eingriff in die Grundfreiheiten könne aber damit gerechtfertigt werden, dass verhindert werden soll, dass über eine entsprechende Preisgestaltung eine Verschiebung von Gewinnen und Verlusten zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten erfolge. Die Dokumentationsanforderungen dienen daher der Wahrung der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Staaten. Zudem dienen die Dokumentationsanforderungen der Vermeidung von Steuerumgehung. Auch wenn erhöhte Dokumentationspflichten grund-

sätzlich nicht gegen Europarecht verstoßen, bleibt abzuwarten, ob die in Deutschland geltenden Pflichten sich im Rahmen des Erforderlichen halten. Sofern die Anforderungen nicht erforderlich sind, um die oben genannten Ziele zu erreichen, liegt trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit insoweit ein Verstoß gegen das Europarecht vor, der die Unanwendbarkeit der betroffenen Regelung zur Folge hätte.

Funktionsverlagerung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 sind die Regelungen über die Funktionsverlagerung entschärft worden. Eine Verlagerung einer Funktion ins Ausland liegt vor, wenn innerhalb eines Konzerns Wirtschaftsgüter auf eine ausländische Kapitalgesellschaft übertragen werden, die einer gleichartigen betrieblichen Aufgabe dienen (sog. Transferpaket). Liegt eine Funktionsverlagerung in diesem Sinne vor, wird bei der Übertragung der Wirtschaftsgüter nicht nur die Summe der angemessenen Preise für konzerninterne Lieferungen und Leistungen (sog. Verrechnungspreise) bei dem abgebenden Unternehmen angesetzt, sondern auch das in diesen Wirtschaftsgütern enthaltene Gewinnpotential. Dies führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass zukünftige, noch nicht erzielte Gewinne in Deutschland zu besteuern sind. Die Gefahr der Besteuerung zukünftiger im Ausland erzielter Gewinne in Deutschland dürfte sich durch die Neuregelung entschärft haben. Die Neuregelung sieht nicht nur – wie bisher – eine Ausnahme vor, wenn keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter übertragen werden oder die Summe der Einzelverrechnungspreise dem Preis für das Transferpaket entspricht. Nach der neuen Rechtslage ist eine Ausnahme auch möglich, wenn zwar (mindestens) ein immaterielles Wirtschafts-

gut übertragen, dieses aber genau bezeichnet wird. Durch eine sorgfältige Dokumentation aller übertragenen Wirtschaftsgüter kann daher unter Umständen eine Besteuerung des Transferpakets verhindert werden.

Kündigung des DBA-Türkei

Mit Wirkung zum 01.01.2011 hat Deutschland das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen gekündigt. Die Besteuerung in grenzüberschreitenden Sachverhalten erfolgt damit nur nach dem nationalen Steuerrecht, ohne dass dieses von Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens überlagert wird. Dies hat u.a. zur Folge, dass nach dem 01.01.2011 die Quellensteuerreduktion für grenzüberschreitende Dividenden, Lizenz- und Zinszahlungen nicht mehr anwendbar ist. Außerdem werden aus deutscher Sicht Einkünfte einer Betriebsstätte in der Türkei nicht mehr von der Besteuerung in Deutschland freigestellt, sondern unter Anrechnung der türkischen Steuer in Deutschland besteuert. Zudem ist die beschränkte Steuerpflicht eines Arbeitnehmers in Deutschland unabhängig von einer Mindestaufenthaltsdauer.

Spendenabzug über die Grenze

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 08.04.2010 ist in begrenztem Umfang ein Spendenabzug über die Grenze ermöglicht worden. Sofern die Voraussetzungen für einen Spendenabzug bei einem rein inländischen Sachverhalt vorliegen würden, ist grundsätzlich auch bei Spenden an Organisationen im EU- oder EWR-Ausland ein Spendenabzug möglich. In der Praxis dürften sich insbesondere Probleme daraus ergeben, dass die ausländische Organisation die Voraussetzungen nach deutschem Recht (z.B. bei der zeitnahen Mittelverwendung) erfüllen müssen.

Jahressteuergesetz 2010

Der Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010 vom 29.03.2010 sieht u.a. vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen die elektronische Führung von Büchern und sonstigen Aufzeichnungen auch außerhalb

der Europäischen Union erfolgen kann. Bisher mussten die Bücher eines Steuerpflichtigen im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum geführt werden.

Kontakt für weitere Infos:

**RA StB Dr. Robert
Kroschewski**
Tel.: +49 (40) 36805-143
rkroschewski@esche.de



**RA StB Dr. Felix
Reiche**
Tel.: +49 (40) 36805-354
freiche@esche.de



**RAin Marion
Frotscher, M.I.Tax**
Tel.: +49 (40) 36805-273
mfrotscher@esche.de

ESC-intern

Veranstaltungen im Ausblick

ESC Forum Vermögensnachfolge

Montag, den 03.05.2010 im Steigenberger Hotel Hamburg

Frau Friedrich-Büttner, Herr Kemcke und Herr Milatz referieren Anfang Mai zum Thema Vermögensnachfolge. Unterstützt werden sie durch Herrn Prof. Dr. Michael Fischer, Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht an der Universität Kiel.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.esche.de.

ESC Forum Arbeitsrecht

Mittwoch, den 01.09.2010 im Park Hotel Ahrensburg

Donnerstag, den 09.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

ESC Forum Gewerblicher Rechtsschutz

Dienstag, den 21.09.2010 im Madison Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

Kontakt für weitere Infos:

Katrin Busch

Tel.: +49 (40) 36805-336
kbusch@esche.de

ESC Forum Rechnungslegung

Donnerstag, den 11.11.2010 im Steigenberger Hotel Hamburg

Nähere Details zum Ablauf und Inhalt erhalten Sie in Kürze unter www.esche.de.

Impressum

Herausgeber ESC – Esche Schümann Commichau
 Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
 Herrengraben 31, 20459 Hamburg
 Telefon: +49 (40) 36805-0
 Telefax: +49 (40) 362896

V.i.S.d.P. Katrin Busch
 Telefax: 040-362896
 Email: kbusch@esche.de

Redaktion Katrin Busch

Gestaltung Meinig GmbH, Hamburg

Rechtliche Hinweise

Die in ESC compact Spezial enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von ESC compact Spezial ersetzt keine individuelle Beratung, so dass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.

© April 2010